

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 58.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 16. Mai

1918

Bad Homburg v. H., 14. Mai 1918.

Anordnung über die Sammlung von Knochen.

Auf Grund der Bundesratsverfügung vom 15. Februar 1917 (R.-G.-Bl. Seite 137) und den Ausführungsbestimmungen vom 16. Februar 1917 (R. G.-Bl. Seite 140) ordnen wir mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) für den Obertaunuskreis hiermit an:

§ 1.

Knochen jeder Art in rohem oder vorgekochtem Zustande, die in Haushaltungen, öffentlichen oder privaten Anstalten, Kantinen, Volksschulen, Gast- und Speisewirtschaften, Schlachthäusern, Fleischereien und allen Fleisch verarbeitenden Betrieben anfallen, dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet noch zu Dünger- oder Futterzwecken verwendet werden, sondern sind von anderen Abfällen sorgfältig zu sondern und zur Abholung bereit zu halten bezw. an die nachstehend bestimmten Sammelstellen oder deren Abholer abzuliefern.

§ 2.

Die Verfütterung der im eigenen Haushalt anfallenden Knochen an eigene Hunde oder Geflügel bleibt erlaubt.

§ 3.

Der Verkauf von rohen, nicht vorgekochten Knochen als Fleischbeilage oder über den Ladentisch an die Bevölkerung die Abgabe an Volksschulen, Massenspeiseanstalten, wohltätige Vereine usw. bleibt gestattet.

§ 4.

Der freihändige Verkauf von Rinderfüßen ist untersagt. Diese sind an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette bezeichneten Stellen abzuliefern. Fleisch- und Sehnteile können nach vorausgegangenem leichten Vorbrühen vor Ablieferung abgetrennt werden.

§ 5.

Die Uebernahme der Knochen erfolgt durch die in allen Gemeinden des Kreises eingerichteten Schul-Sammelstellen.

§ 6.

Für die Erfüllung der Ablieferungspflicht nach § 1 ist der Haushaltungsvorstand, bei Anstalten der Anstaltsleiter, bei Gast-, Speisewirtschaften und Kantinen, bei Betrieben jeder Art, in denen Knochen anfallen, der Inhaber oder Betriebsleiter verantwortlich.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 Mark geahndet.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: v. Brüning.

Die Bevölkerung wird gebeten, für pflegliche Behandlung und möglichst schnellste Ablieferung aller, auch der kleinsten Mengen, zu sorgen, da dem Kreise als Gegenleistung für die Knochensammlung eine Prämie von Margarine ohne Anrechnung auf die Fettration gewährt wird. Außerdem ist es eine vaterländische Pflicht, Knochen, auch in kleinsten Mengen, zu sammeln und der richtigen Verarbeitung zuzuführen, in welcher wir gleichzeitig Fettstoffe

für die Volks- und Kriegswirtschaft und Futter- und Düngemittel für die Landwirtschaft gewinnen.

Daher:

Sammelt Knochen!

Bad Homburg v. d. H., 14. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

Polizeiverordnung.

behufs Bekämpfung der Schnaken.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529), in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses und im Anschluß an die Polizeiverordnung vom 1. Februar ds. Js. für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter hat in den Monaten April bis September einschließlich mindestens einmal monatlich die auf seinen Grundstücken befindlichen stehenden fischfreien Wassertümpel (falls er es nicht vorzieht, sie gänzlich zu beseitigen) mit Petroleum oder Saprol zu überziehen.

§ 2. Falls die Gemeinden ihrerseits die im § 1 erwähnten Vernichtungsarbeiten übernehmen, sind die Grundstückseigentümer und deren Stellvertreter ihrer im § 1 festgesetzten Verpflichtung enthoben. In diesem Falle sind jedoch sowohl die Grundstückseigentümer und deren Stellvertreter, als auch die Ruhnieser, Pächter und Mieter gehalten, den mit der Ueberwachung und dem Vollzug der vorgeschriebenen Maßnahmen betrauten Personen (also neben den Polizeibeamten auch den Beamten und Angestellten der Gemeinden, sofern sie sich gehörig ausweisen), das Betreten der betreffenden Grundstücke zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Tage jederzeit zu gestatten.

Vor Vornahme irgend welcher Vertilgungsarbeiten sind die Inhaber der Grundstücke in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. März 1911.

Der Regierungspräsident.

von Meister.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Zur wirksamen Bekämpfung der Schnakenplage bei Eintritt der wärmeren Jahreszeit bemerke ich noch Folgendes:

Stehende Gewässer, insbesondere Wasserlöcher, und Tümpel sind in der Zeit vom April bis Ende Sept., soweit dies angängig ist, zuzuschütten, andernfalls sind sie möglichst mit larvenfressenden Tieren zu besetzen. Als solche kommen in erster Linie in Betracht der Stihling, dann auch Karp-

Ausgabe von Kartoffeln.

Infolge des Ausbleibens der Kartoffellieferung sind wir in dieser Woche nicht in der Lage, die volle Kartoffelration ausgeben zu können. Es werden vorausgibt auf den Abschnitt der Kartoffelkarte für die Zeit vom 13.—19. Mai 2 Pfd. und auf den Abschnitt der Schwerarbeiterkarte für die gleiche Zeit 3 Pfd. Kartoffeln. Als Ersatz können in den städtischen Verkaufsstellen getrocknete Rübenschnitzel zum Preise von 1 Mk. f. d. Pfd. bezogen werden.

Bad Homburg, den 16. Mai 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Unsere innigstgeliebte Mutter, Schwiegermutter und Urgroßmutter

Frau Emma Rothschild

geb. Binge

ist heute nach langem Leiden im 74ten Lebensjahre sanft entschlafen.

Bad Homburg v. d. H., Fürth i. Baiern, 15. Mai 1918
Berlin, Frankfurt a. M.,

In tiefer Trauer:

Louis Rothschild und Frau geb. Emmerich,
Frau Kommerzienrat Bendit geb. Rothschild,
Moritz Moses und Frau geb. Rothschild,
Sanitätsrat Dr. J. Rothschild und Frau
geb. Schwab,
D. Benas und Frau geb. Rothschild.

Die Beerdigung findet statt Donnerstag, den 16. Mai, abends 6 Uhr
vom Trauerhause Luisenstrasse 97.

Auf die gelben Notbezugscheine

Nr. 4851—4890 werden am Freitag, den 17. Mai vorm. 8—12 Uhr bei Heinrich Hettinger, Daingasse je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts ausgegeben.

Ortskohlenstelle.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Samstag, den 18. Mai, abends 8 Uhr

Theater-Varietespiel des Frankfurter Kristallpalast

Martha Bransky in ihren Tanz-Dichtungen

Wilhelm Cellar Illusionist

Rust-Raul und Olga Kück vom Kgl. Opernhaus Hannover

Giza Terna Vortragsmeisterin

König und Sohn Akrobaten in höchster Vollendung.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 6.— Mk. I. Rangloge 5.— Mk. Parkettloge 4.— Mk.

Sperrsitz 3.— Mk. II. Rangloge 2.50 Mk. Stehplatz 2.— Mk.

III. Rang reserv. 1.50 Mk. Gallerie 1.— Mk.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Firnis-Erfaß

für Innen-Anstrich, schnelltrocknend, glänzend und geruchlos, per 100 Kl. Mk. 240.— netto

Fußbodenöl-Erfaß

staubfrei, für Wohnstuben, Schul-, Büro- und Fabrikräume, Kinos, Restaurants, Krankenhäuser usw. sehr zu empfehlen, per 100 Kl. Mk. 90.— netto.

Probekannen von 10—50 Kl. Inhalt ab Köln unter Nachn.

Otto Meyer, Cöl-Nippes.

Chem.-tech. Produkte,
Königin Luiseplatz 6

An- u. Abmeldungen

für Freunde und Dienstpersonal 100 und in Briefe vorläufig in der „Kreisblatt-Druckerei“.

Fräulein

sucht Stellung als Stütze od. ähnl. in gutem Hause.

Off. an d. Geschäftsstelle d. Zeitung erb.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt-Verlag.

Ein sauberes Mädchen

für die Küche gesucht.

Hotel Saalbau.

fen, Wassersalamander, Wasserküfer. Auch die Befiedlung mit Pflanzen wie Wasserlinsen, von denen die ganze Oberfläche des Wassers überzogen wird, ist zu empfehlen.

Alle im Freien zwecklos herumstehenden Gefäße, in denen sich Wasser ansammeln kann, sind in der Zeit von April bis Ende Sept. zu entfernen. Man achte besonders auf Blechbüchsen, zerbrochene Flaschen, Blumentopfuntersätze u. dergl. Alle im Freien stehende Wasserbehälter sind in obiger Zeit zu bedecken. Können Wassertonnen pp. nicht bedeckt werden, so ist das Wasser alle acht Tage auszuschöpfen oder auszugießen (falls nicht vorgezogen wird sie an einem bestimmten Tage der Woche von morgens 8 bis abends 8 Uhr ganz von Wasser leer zu halten oder das Wasser mit einer Petroleum- (bzw. Sapro-) Schicht zu bedecken). Die Ueberziehung fischfreier Tümpel mit Petroleum oder Sapro nach Maßgabe der Polizeiverordnung geschieht am einfachsten in der Weise, daß ein mit dem Mittel getränkter Lappen in die Mitte der Wasserfläche gelegt wird, die sich dann völlig mit dem Öl überzieht. Auch das Bespritzen mit einem großen Pinsel ist empfehlenswert.

Eine weitere höchst wirksame Art der Schnakenbekämpfung besteht in der Vertilgung der überwinterten Schnaken, die zu Wintersanfang in Kellern, Gewächshäusern, Schuppen, Ställe und Remisen flüchten und in eine Art Winterschlaf an den Wänden und Decken fügen. Diese Schnaken (meistens Weibchen) sind durch Ausräucherung zu vertilgen. Voraussetzung für den Erfolg der empfohlenen Maßnahmen ist, daß die Gemeinde-Behörden die Vertilgungs-Maßnahmen selbst in die Hand nehmen und es nicht den einzelnen Bürgern überlassen, ob er etwas tun will oder nicht.

Es liegt auf der Hand, daß z. B. die Ausrottung der Larven, der jungen Brut in ihren Ablagerungsplätzen durch Begießen stehender Wasserflächen in vielen Fällen überhaupt nur durch die Gemeinden vorgenommen werden kann. Auch bei der Ausrottung der Weibchen in ihren Winterquartieren durch Ausbrennen und Ausräuchern der Kellerräume usw. ist die Mitwirkung der Gemeinde unerlässlich.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden des Kreises, die Gemeindevorsteher in diesem Sinne geeignet zu belehren und mit der Vertilgung der Schnaken auf diese Weise energisch vorzugehen.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Satzung

des Kreiswohlfahrtsamtes zu Bad Homburg v. d. H.

1. Zweck.

Das Kreiswohlfahrtsamt hat die Aufgabe, im Ober-Taunuskreise alle behördlichen und privaten Maßnahmen und Bestrebungen zusammenzufassen, die zur unmittelbaren und mittelbaren Milderung der ungünstigen Wirkungen des Krieges auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet beitragen wollen, unbeschadet deren Selbstständigkeit. Insbesondere strebt das Kreiswohlfahrtsamt an, im Anschluß und in Ergänzung der staatlichen Fürsorge die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen vor Not zu schützen und ihnen in allen Lebenslagen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dasselbe übernimmt die soziale Fürsorge für alle Kriegsbeschädigte des Kreises, fördert die Säuglings- und Wöchnerinnenpflege und sucht die auf dem Gebiete des Wohlfühlens hervortretenden Mängel zu beseitigen, auch bei Bekämpfung der Tuberkulose tatkräftig mitzuwirken, wie überhaupt jede Kriegsnot nach Möglichkeit zu lindern.

2. Leitung.

Das Kreiswohlfahrtsamt wird von dem Landrat als Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, ehrenamtlich geleitet. Letzterer, sowie 2 Beisitzer, die mit dem Vorsitzenden zusammen den engeren Vorstand bilden, werden auf 6 Jahre vom Kreisausschuß gewählt.

3. Beirat.

Der Beirat besteht aus:

1. Den Leitern der Bezirks- und Kreisfürsorgestellen,
2. dem Kreisarzt,
3. einem Vertreter des Vaterländischen Frauenvereins,
4. einem Vertreter des Zweigvereins vom Roten Kreuz,
5. einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, welche letzteren von dem Kreistag zu wählen sind.

Die Kreisfürsorgerin ist mit beratender Stimme dem Beirat zugezogen.

Der Beirat kann durch Zuwahl weiterer Mitglieder ergänzt werden. Die Zuwahl geschieht durch die Mitglieder des Vorstandes und den Beirat.

4. Geschäftsleitung.

Der Vorstand regelt die Geschäftsleitung in den einzelnen Abteilungen des Amtes und überwacht den Geschäftsgang.

5. Kassenführung.

Alle Einnahmen und Ausgaben gehen durch eine besondere Rechnung der Kreisverwaltung.

6. Kostenverrechnung.

Das Kreiswohlfahrtsamt übernimmt die finanzielle Regelung sämtlicher Leistungen, soweit sie nicht von Vereinen und Wohltätigkeitsanstalten gegeben werden, legt alle Kosten aus Mitteln des Ober-Taunuskreises vor und übernimmt das Risiko, daß zwei Drittel der Aufwendungen vom Staate erstattet werden.

7. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten werden, soweit sie nicht durch Staatsbeihilfen oder aus sonstigen Zuwendungen gedeckt werden, als Kriegswohlfahrtskosten verrechnet. Das Drittel der Ausgaben, das nicht zur Erstattung gelangt, wird aus Kreismitteln gedeckt.

8. Änderungen.

Ueber die Dauer des Kreiswohlfahrtsamtes und Änderungen dieser Satzungen beschließen die Kreisorgane.

Bad Homburg v. d. H., den 24. April 1918.

Der Kreisausschuß des Ober-Taunuskreises.
J. B.: v. Brünig, Landrat a. D.

Einstimmig genehmigt durch den Kreistagsbeschuß vom 27. April 1918.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 14. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., 13. Mai 1918.

Es hat sich herausgestellt, daß Aufträge auf Ersahsohlen gegeben worden sind, die sich anscheinend der Kontrolle der Ersahsohlengesellschaft entziehen oder entgegen deren Anordnung vertrieben werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die in Frage kommenden Stellen, welche sich an der Versorgung der Zivilbevölkerung mit Ersahsohlen beteiligen, darauf hinzuweisen, daß in allen Fällen, in denen ein Bedarf von Ersahsohlen gedeckt werden soll, zweckmäßigerweise bei der Ersahsohlengesellschaft Sektion I. Rückfrage gehalten wird, ob das angebotene Fabrikat, von dem — wenn angängig — ein Muster beizufügen wäre, zugelassen ist oder nicht.

J. B.: v. Brünig.
Der Königl. Landrat.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Mai 1918.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

In dem Kreishaushaltsplan für 1918 sind als Schutzprämien für das Abschießen schädlicher Vögel 400 Mark vorgesehen.

Diese Prämien, deren Zahlung nur an solche Personen erfolgen kann, die einen gültigen Jagdschein besitzen, be-
tragen:

1. für Häher, Elstern, Würger, junge Raben, Nebel- und
Saatträhen, Eichhörnchen 20 Pfennig
2. für alte Raben, Nebel- und Saatträhen 30 "
3. für Sperber 75 "
4. für Adler, Habichte und Falken mit Aus-
nahme des Turm- oder Rüttelfalken 1 Mark

Die Schutzprämien werden gegen Auslieferung der ge-
töteten Tiere vorlagsweise aus der Gemeindefasse gezahlt
und später unter Vorlage der Quittungen der Empfänger
aus der Kreiskommunalfasse hierselbst erstattet. Die ge-

töteten und abgelieferten Tiere oder Teile von denselben
sind jedesmal sogleich zu verbrennen. Daß dieses geschehen,
sowie, daß derjenige, der die Tiere geschossen hat, sich zu der
Zeit im Besitze eines gültigen Jagdscheines befand, ersuche
ich, auf den hierher einzureichenden Anforderungsanträgen
denen der quittierte Rechnungsbetrag der Gemeindefasse bei-
zufügen ist, amtlich unter Beidrückung des Siegels zu be-
scheinigen. Auf die Bekanntmachung vom 20. Dezember
1907, Kreisblatt Nr. 1 für 1908 — betreffend die Vertil-
gung der Sperlinge mache ich hierbei noch besonders auf-
merksam. Da es gerade am wirksamsten ist, die Sperlinge
während der Brutzeit zu vertilgen, bezw. die Nester zu
durchschießen, so ersuche ich die Gemeindebehörden, den
Förstern, Jagdaufsehern pp. in geeigneter Weise von dem
Vorstehenden Mitteilung zu machen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Brüning.

Ernteflächenerhebung.

Sämtliche **Grundstücksbesitzer**, insoweit sie ihre Grundstücke
selbst bewirtschaften, sowie sämtliche **Grundstückspächter** werden **dring-**
end aufgefordert, **sofort** im Rathause, in Weidach im Bezirksvorsteher-
büro zu erscheinen, um die erforderlichen Angaben zu machen, da sie sich
sonst einer Strafe bis zu 10 000 Mk. aussetzen. Das Büro im Rathaus
ist am Vormittag und Nachmittag geöffnet. Im Bezirksvorsteherbüro
sind die Anmeldefristen nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Samstags nachmittags sind die Büros geschlossen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13. Mai 1918.

Der Magistrat II.

Freigen.

Suche

Waldmeister

sowie alle anderen Kräuter
zu kaufen.

Alfred Hemmann

Vegetabilien u. Waldprodukten Großhlg

Gera-Renß.

Postschloßbach 144.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme anläßlich des
Heimganges unsrer lieben

Frl. Ida L. Baer

sagen innigen Dank

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Bad Homburg v. d. H., den 15. Mai 1918.